



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland vom 20.03.2024 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

### § 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	7,20 Euro
b) für alle anderen Hunde	14,50 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

### § 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t** :

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

### § 4

Die Hundeabgabe ist jeweils am 15.2. des Jahres mit ihrem Jahresbetrag fällig. Ansonsten gelten hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit die Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes.



§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland vom 30.03.2017 betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Eduard Scheuhammer



Angeschlagen, am 21.03.2024  
Abgenommen, am 05.04.2024